



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Zugangsvoraussetzung für Hilfen des Integrationsfachdienstes für seelisch behinderte und psychisch erkrankte Menschen

1. Welche Aufgaben nimmt der Integrationsfachdienst wahr und wer kann diese in Anspruch nehmen?

Antwort:

Die Integrationsfachdienste (IFD) sind nach der Regelung in § 109 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) Dienste Dritter, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Aufnahme, Ausübung und Sicherstellung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) beteiligt werden. Weitere Aufgaben sind die Information und Beratung von Arbeitgebern.

Die Integrationsfachdienste werden für die in § 109 Abs. 2 SGB IX genannten Personenkreise tätig. Dies sind insbesondere:

- schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind,
- schwerbehinderte Schulabgängerinnen und -abgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Die Integrationsfachdienste können gem. § 109 Abs. 4 SGB IX auch zur beruflichen Eingliederung von behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, tätig werden, soweit sie von den jeweiligen Rehabilitationsträgern eingeschaltet werden

2. Hat es Änderungen für seelisch behinderte / psychisch erkrankte Menschen bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Hilfen des Integrationsfachdienstes gegeben?
Wenn ja, wie stellen sich diese dar?

Antwort:

Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für die Beauftragung der Integrationsfachdienste und des Personenkreises hat es seit dem 1. Januar 2005 keine Änderungen gegeben.

Im Interesse zügiger Leistungsgewährung für Menschen mit Behinderung ist das Integrationsamt Schleswig-Holstein in der Vergangenheit für originär verantwortliche Leistungsträger in Vorleistung getreten und hat die vorläufige Kostenträgerschaft in solchen Fällen übernommen, in denen eine Schwerbehinderung noch nicht anerkannt war, sondern lediglich eine fachärztliche Stellungnahme über eine dauerhafte psychische Erkrankung vorlag. Im weiteren Verlauf haben die vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger jedoch andere Bewilligungsmaßstäbe für die Beauftragung des Integrationsfachdienstes angelegt und dem Integrationsamt die verauslagten Kosten nicht erstattet. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Verwendung der Ausgleichsabgabe beschränkt das Integrationsamt seit dem 01. Januar 2008 seine Leistungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Personenkreis der schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen. Dies entspricht auch der Praxis in den anderen Bundesländern.

Nach wie vor können seelisch behinderte/ psychisch kranke Menschen Leistungen der Integrationsfachdienste erhalten, wenn ein Rehabilitationsträger den Integrationsfachdienst zur beruflichen Eingliederung gem. § 109 Abs. 4 SGB IX beauftragt.

3. Wie bewertet die Landesregierung die zur Zeit laufenden Ersatzanträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt?

Antwort:

Vor dem 01.01.2008 bewilligte Anträge auf Übernahme der Kosten für eine Betreuung durch den Integrationsfachdienst ohne vorliegende Anerkennung der Schwerbehinderung, bei denen die sogenannten Ersatzkriterien (fachärztliche Stellungnahme) vorliegen, sind bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in Kostenträgerschaft des Integrationsamtes fortgeführt worden. Laufende Anträge auf Leistungen unter Berücksichtigung der Ersatzkriterien liegen dem Integrationsamt nicht vor.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung die Zugangsvoraussetzungen für Hilfen des Integrationsfachdienstes für seelisch behinderte / psychisch erkrankte Menschen zu verbessern?

Antwort:

In Schleswig-Holstein sind aufgrund von Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation aus dem Jahr 2004 regionale Koordinierungsausschüsse in Lübeck, Elmshorn und Heide eingerichtet worden. In diesen Koordinierungsausschüssen wirken insbesondere Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX, die Integrationsfachdienste und das Integrationsamt zusammen. Ziel ist, die bedarfsorientierte und einheitliche Ausführung von Leistungen zur Teilhabe durch alle Beteiligten zu gewährleisten.

Die Unterstützung von seelisch behinderten/psychisch kranken Menschen ist regelmäßig Gegenstand der Sitzungen der Koordinierungsausschüsse. Im Vordergrund steht dabei eine verstärkte Beauftragung der Integrationsfachdienste für die Unterstützung dieses Personenkreises durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX, insbesondere durch die Bundesagentur für Arbeit.